Informationen zum Programm „Förderung unternehmerisches Know-how“

Sehr geehrte Beraterinnen und Berater,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die geltende Richtlinie zum 31. Dezember 2022 ausläuft. Dies bedeutet, dass die Antragsteller alle Verwendungsnachweise spätestens bis zu diesem Tag dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorlegen müssen. Dies heißt aber auch, dass - sofern Bedarf und Kontingent vorhanden sind - Ihre Kunden noch einen Antrag auf Förderung einer Beratung zu den bestehenden Bedingungen stellen können.

Hierzu möchten wir auf einige wichtige Punkte hinweisen, die leider des Öfteren ein positives Ergebnis im Rahmen des Antragsverfahrens verhindern.

Hinweis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn: Bevor Ihr Kunde die vom BAFA nach Prüfung des Antrages verschickte Inaussichtstellung nicht tatsächlich in Händen hält, darf mit der Beratung nicht begonnen werden. Auch der Abschluss des Beratungsvertrages zählt bereits als Beginn der Beratung. Ein Vertrag darf nur dann vorher abgeschlossen werden, wenn dieser eine entsprechende aufschiebende Bedingung enthält. Die Formulierung sollte juristisch geprüft und aufgesetzt werden. Das BAFA ist nicht berechtigt, Sie bei der Vertragsgestaltung rechtlich zu beraten bzw. Ihnen dabei behilflich zu sein. Sicherheitshalber sollten Sie sich vor Unterzeichnung eines Vertrages (ohne aufschiebende Bedingung) bzw. vor Beginn der Beratung die Inaussichtstellung vorzeigen lassen. Leider verwechseln viele Antragssteller die vom BAFA automatisch versandte Eingangsbestätigung mit der Inaussichtstellung. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn verhindert zwangsläufig eine Förderung!

Bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten ist unbedingt darauf zu achten, dass der Antragsteller vor Antragstellung ein Gespräch mit einem regionalen Ansprechpartner führen muss. Jedes Unternehmen erhält nach diesem Gespräch ein Bestätigungsschreiben. Lassen Sie sich dieses Schreiben vorzeigen. Wurde das Regionalpartnergespräch erst nach der Antragstellung geführt, muss Ihr Kunde erneut einen Antrag stellen. Ansonsten kann keine Förderung erfolgen.

Wichtig ist auch, dass der Beratungsbericht sowohl von Ihnen als auch von Ihrem Kunden mit einem entsprechenden Vermerk unterschrieben werden muss. Dies kann zwar nachgeholt werden, es führt aber zu weiterem bürokratischen Aufwand und verzögert die Bearbeitung sowie die mögliche Auszahlung. Weitere Details hierzu können Sie unserem veröffentlichten Merkblatt Beratung und Beratungsbericht unter www.bafa.de/unb entnehmen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass leider viele Nachfragen der Leitstellen oder auch des BAFA zu den Vorgängen nicht beantwortet werden. Möglicherweise reichen die Antragsteller diese nicht an Sie weiter. Bitte sensibilisieren Sie Ihre Kunden, dass es für die weitere Bearbeitung wichtig ist, auf die schriftlichen Anhörungen zu reagieren. Da die Anhörungen teilweise auch per E-Mail verschickt werden, sollten Sie darauf hinwirken, dass der Spam-Ordner des E-Mail Postfachs regelmäßig geprüft wird oder die entsprechenden Einstellungen geändert werden.

Bitte achten Sie auch darauf, dass Ihre aktuelle E-Mail-Adresse in Ihrem Beraterprofil hinterlegt ist, da das BAFA Neuerungen im Förderprogramm oder aktuelle Informationen nicht nur auf seiner Homepage veröffentlicht. Jedes beim BAFA registrierte und freigeschaltete Beratungsunternehmen erhält auch eine entsprechende Nachricht per E-Mail.

Das BAFA wünscht Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihren Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BAFA-Team